130. Jahrgang · Januar I Februar 2020

Kompass

Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung

Haushalt der KBS für das Jahr 2020

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung

Die Rentenversicherung bei Facebook

Knappschaft Bahn See
sozial. kompetent. für mich!

BLICKPUNKT

3 Dienste der Deutschen Rentenversicherung online nutzen

10 Bundesregierung begleitet digitalen Wandel bei der KBS
Haushalt 2020 der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See genehmigt

FOKUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

18 Die Deutsche Rentenversicherung bei Facebook

19 Rechengrößen in der Sozialversicherung ändern
sich zum 1. Januar 2020

BERICHTE UND INFORMATIONEN

24 77. Nachtrag zur Satzung der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

28 78. Nachtrag zur Satzung der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

29 Widerspruchsstelle der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

30 Veränderungen in den Organen der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

30 Personalnachrichten

31 Impressum

Titelbild:
Nahezu rund um die Uhr und an jedem Ort weltweit können
Versicherte und Rentner sich ihr deutsches Rentenkonto ansehen.

Amtliches Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Oliver Neubert

Dienste der Deutschen Rentenversicherung online nutzen

Viele kennen das: Dinge des alltäglichen Lebens werden im Internet bestellt, Services von Dienstleistern online in Anspruch genommen, ohne persönlich vorstellig zu werden. Hauptfaktoren dabei sind die Zeit- und Kostenersparnis. Auch die Schonung der Umwelt im weiteren Sinne spielt eine immer größere Rolle unabhängig von Alter und persönlicher Lebenssituation. Weit oben auf der Liste der vermeidbaren Dinge stehen vermutlich auch die eher unpopulären Behördengänge.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) hat schon seit längerem die Zeichen der Zeit erkannt und bietet Versicherten und Rentnern über ein zentrales Portal gemeinsam mit den anderen Rentenversicherungsträgern Online-Dienste an. Zahlen belegen: Immer mehr Versicherte und Rentner nutzen diese Dienste (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Entwicklung der registrierten Nutzer der Online-Dienste

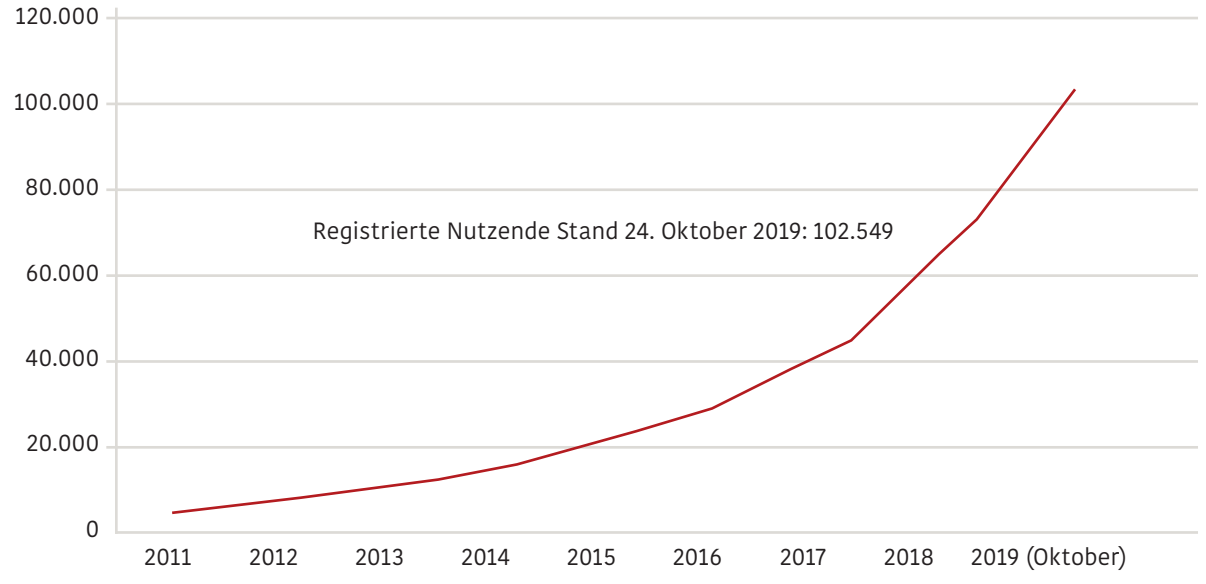

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

Abb. 2: Trefferliste über Google

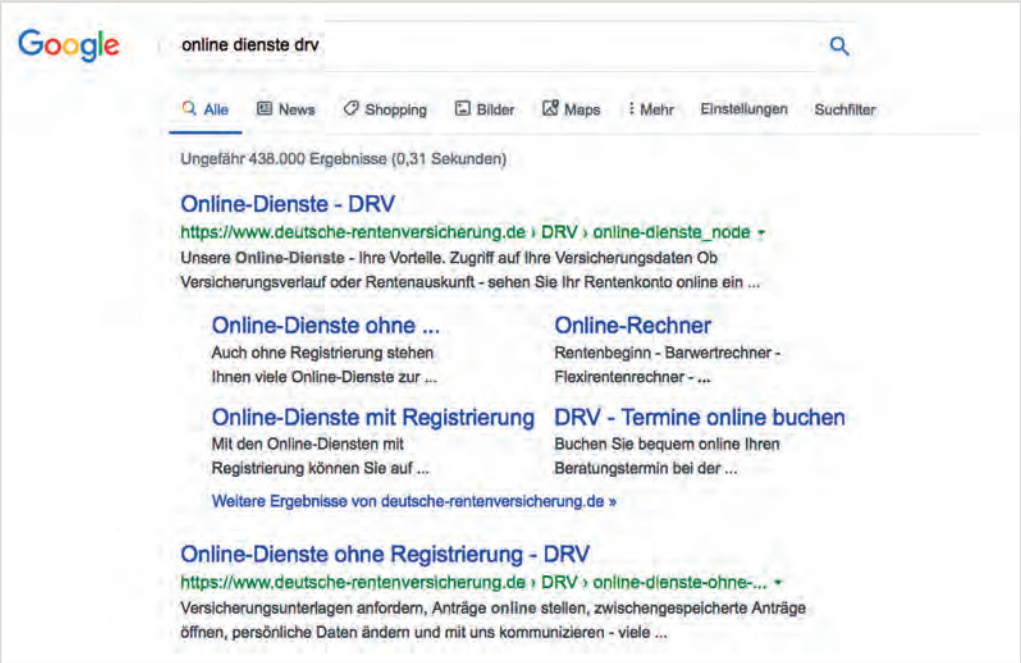

Dass hierzu weitaus mehr zählt als der klassische Rentenantrag, wissen vermutlich nur Wenige. Wobei ... eine Rentenantragstellung für sich betrachtet ist tatsächlich ein komplexer Vorgang, der den Bürgern viele Fragen abverlangt und sicherlich auch ein wenig Geduld. Aber mit den Online-Diensten geht es schneller, effektiver und auch moderner.

Wie finde ich die Online-Dienste?

Einfach in einer Suchmaschine wie zum Beispiel Google die drei Wörter „online dienste drv“ eingeben. Mehrere Treffer werden so direkt angezeigt, die auf die Seite der Deutschen Rentenversicherung verweisen (vgl. Abb. 2).

Ein erneuter Klick zum Beispiel auf den ersten Treffer ... und die Online-Dienste stehen bereit (vgl. Abb. 3).

Registrierung ja oder nein?

Grundsätzlich können die Dienste mit und ohne Registrierung in Anspruch genommen werden. Dabei unterscheiden sich die angebotenen Dienstleistungen durch die jeweilige Qualität. Dahinter steckt der Gedanke: „Wenn ich weiß, wer Du bist, kann ich Dir auch maßgeschneiderte Dienste anbieten.“ Auch die Anzahl der Dienste variiert. Mit Registrierung steht eine größere Auswahl zur Verfügung.

Wie Registrieren?

Die Startseite macht direkt auf die Online-Dienste aufmerksam. Unter der Rubrik „Online-Dienste mit Registrierung“ ist die Registrierung mit Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit freigeschalteter elektronischer Identität, der sogenannten eID-Funktion (eID = electronic identity), möglich. Die eID kann in der Online-Welt als Identitätsnachweis genutzt werden. Somit besteht die Möglichkeit, sich gegenüber der Deutschen Rentenversicherung eindeutig und authentisch auszuweisen.

Abb. 3: Startseite der Online-Dienste

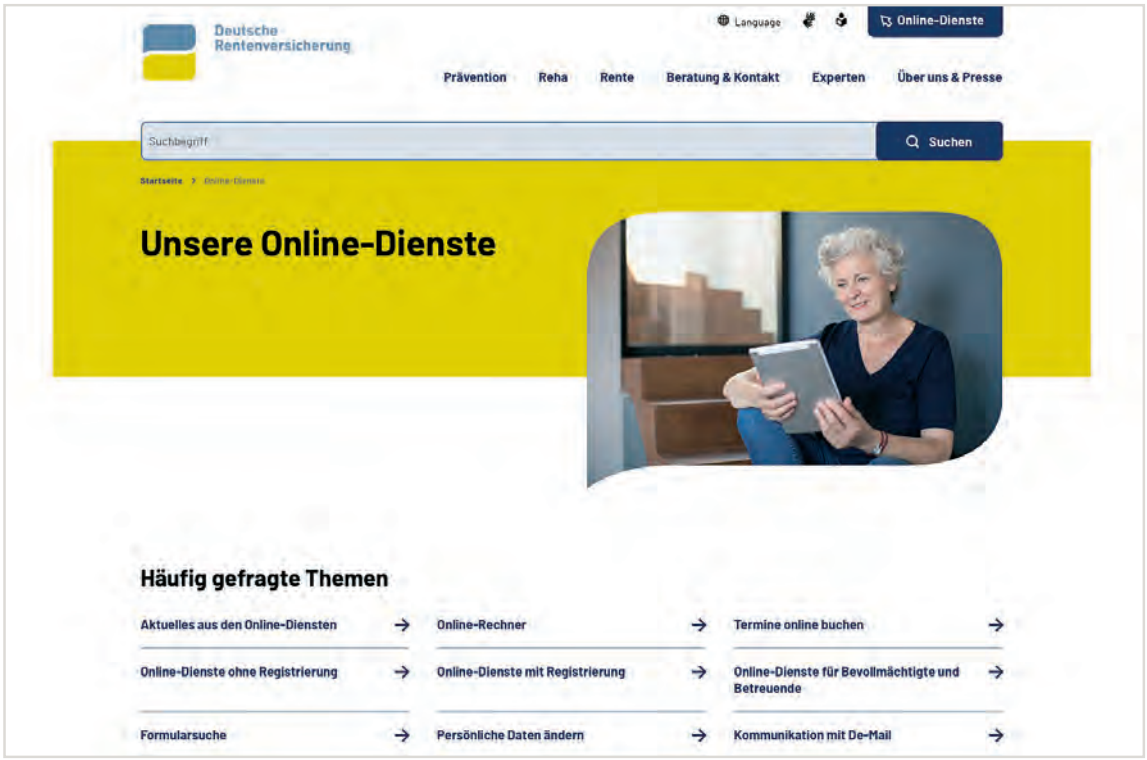

Abb. 4: Anmelden mit Personalausweis oder Aufenthaltstitel

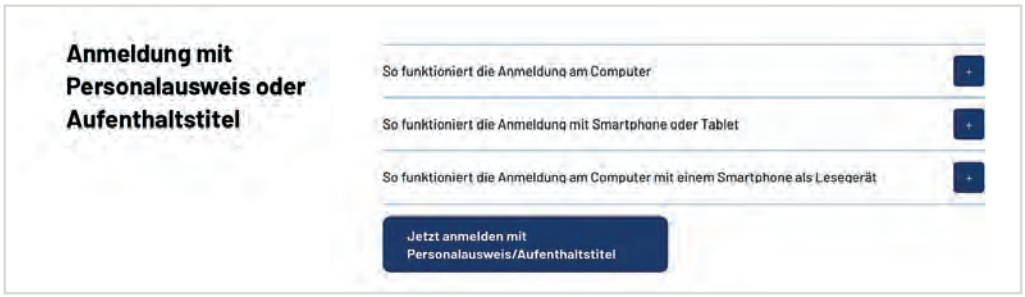

Auf der Startseite zu den Online-Diensten mit Personalausweis oder Aufenthaltstitel sind alle für die Registrierung und Nutzung notwendigen Informationen zusammengefasst (vgl. Abb. 4).

Mobil am Smartphone und Tablet

Die Authentifizierung erfolgt mit der AusweisApp2. Diese kostenlose Anwendungssoftware für den PC als auch für das Betriebssystem Android und IOS ab der Version 13.1 für mobile Geräte ermöglicht die elektronische Authentifizierung über das Internet und ist zum Download entweder unter „www.ausweisapp.bund.de/startseite“ oder im Google Playstore oder dem App Store zu finden.

Alternativ zur AusweisApp2 kann die plattformunabhängige Software „Open eCard“ genutzt werden.

Bei mobilen Geräten ist es je nach Modell möglich, die NFC-Schnittstelle des mobilen Geräts zu nutzen, und somit ein Kartenlesegerät zu sparen. Einfach eID mit Chip gegen das Handy halten (am besten ohne Hülle). Einer Übermittlung der Daten muss dann mit der Eingabe der Geheimnummer (PIN) zugestimmt werden. Ob das mobile Gerät geeignet ist, kann man unter „www.ausweisapp.bund.de/mobile-geraete/“ vorab prüfen.

Am Computer
Auch für die Nutzung der Online-Dienste am PC wird ein Kartenlesegerät benötigt, welches die freigeschalteten elektronischen Daten des Personalausweises oder Aufenthaltstitels auslesen kann und gegebenenfalls auch eine sichere PIN-Eingabe ermöglicht. Alternativ kann auch das Smartphone/Tablet mit der AusweisApp2 als Kartenlesegerät verwendet werden, wenn es mit dem PC verbunden wird.

Nachdem die Teilnahmebedingungen durchgelesen und akzeptiert worden sind ist die Registrierung abgeschlossen.

Wer es ganz genau wissen möchte: Ein Erklär-Video „Mach's doch online“ bringt die wesentlichen Dinge noch einmal auf den Punkt.

Deutsche Rentenversicherung

Welche Dienste kann ich nutzen?

Abhängig davon, ob jemand Versicherter und/oder Rentner ist, werden spezielle Dienste angeboten.

Die Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung (mit Registrierung)

für Versicherte:
- Versicherungsverlauf
- Renteninformation
- Rentenauskunft (Altersrente und Erwerbsminderungsrente)
- Lückenauskunft

für Rentenbezieher:
- Versicherungsverlauf
- Rentenbezugsbescheinigung
- Rentenbezugsmitteilung zur Vorlage beim Finanzamt

sonstige Dienste:
- Sozialversicherungsausweis anfordern
- Adressänderungen
- Bankverbindung ändern (nicht bei laufendem Rentenbezug)
- Anträge stellen
- Elektronische Kommunikation
- ePostfach

Hinweis: Die Online-Dienste stehen noch nicht bei allen Rentenversicherungsträgern ganztägig zur Verfügung.

Generell gilt für Dienstleistungen, die aus dem jeweiligen Versicherungskonto bereitgestellt werden: Sie können sowohl gedruckt als auch gespeichert werden.

Versicherungsverlauf
Versicherte und Rentner haben die Möglichkeit, sich einen Versicherungsverlauf direkt am Computer anzeigen zu lassen. Dieser beinhaltet alle im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten.

Renteninformation
Die Renteninformation enthält Angaben über den Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der Leistungsfall wird dabei fiktiv angenommen. Sie enthält eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente sowie Informationen über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen. Anhand der Renteninformation kann der Versicherte besser einschätzen, ob und inwieweit ein persönlicher Bedarf einer zusätzlichen Altersvorsorge (zum Beispiel einer Riester-Rente) besteht.

Rentenauskunft (Altersrente)
Die Rentenauskunft zeigt eine Übersicht über die im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten und Angaben über die Höhe der bisher zu erwartenden Rente.

Rentenauskunft (Erwerbsminderungsrente)
Diese spezielle Rentenauskunft ist auf die Leistungsart der vollen Erwerbsminderung auf Zeit ausgerichtet. Es werden Aussagen zur Höhe der Rente, abgestellt auf den in der Rentenauskunft genannten Leistungsfall, getroffen.

Lückenauskunft
Die Lückenauskunft gibt, in Abhängigkeit zum Kontozustand, einen Überblick über im Versicherungskonto unbelegte und ungeklärte Zeiträume.

Rentenbezugsmitteilung (Versichertenrente)
Bei der Rentenbezugsmitteilung handelt es sich um eine Mitteilung über die Höhe der gezahlten Rente für einen bestimmten Zeitraum und/oder über die laufend gezahlten Rentenbeträge.

Rentenbezugsmitteilung zur Vorlage beim Finanzamt (Versichertenrente)
Diese Bescheinigung beinhaltet für ein Kalenderjahr die Höhe der gezahlten, steuerrechtlich maßgeblichen Rentenbeträge an den Rentner. Weiterhin werden die an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführten Beiträge und dem Rentner zustehende Zuschüsse zur Krankenversicherung ausgewiesen.

Sozialversicherungsausweis anfordern
Der Sozialversicherungsausweis dient der Kontrolle und Feststellung der Sozialversicherungsnummer und muss einem Arbeitgeber bei Antritt einer neuen Stelle vorgelegt werden. Bei Verlust/Zerstörung oder Unbrauchbarkeit kann der Sozialversicherungsausweis erneut angefordert werden. Er wird an die im Versicherungskonto hinterlegte Anschrift gesandt. Nach Anforderung des Sozialversicherungsausweises ist eine erneute Anforderung erst nach einer 14-tägigen Ablauffrist möglich. Der Dienst steht Versicherten und Rentnern zur Verfügung.

Adressänderung
Über diesen Online-Dienst kann die Änderung einer Anschrift bekannt gegeben werden. Die geänderte Adresse wird bei Versicherten sofort im Versicherungskonto hinterlegt; bei Rentnern muss die Sachbearbeitung die Änderung ins Versicherungskonto übernehmen.

Bankverbindung
Über den Online-Dienst kann die Änderung einer Bankverbindung veranlasst werden. Dieser Online-Dienst steht nur Versicherten zur Verfügung.

Anträge elektronisch stellen
Unter „Anträge stellen“ befindet sich das Programm „eAntrag/Versichertenversion“. Hierbei handelt es sich um ein Programm der Deutschen Rentenversicherung über welches Versicherte und Rentner Anträge elektronisch stellen können. Ein Antragsassistent führt mit gezielten Fragen durch den Beantragungsvorgang. Dabei können auch bei der KBS gespeicherte Daten direkt eingesehen beziehungsweise in die Fragen des Antrages übernommen werden.

Elektronische Kommunikation

Versicherte und Rentner können hier erklären, dass sie mit der Deutschen Rentenversicherung künftig nur noch elektronisch kommunizieren wollen. Bei der Eröffnung des sogenannten „Zugangs“ erklären sie sich bereit, Textmitteilungen des Rentenversicherungsträgers ausschließlich als elektronisches Dokument zu empfangen. Die vollelektronische Kommunikation findet über das ePostfach statt. Das bedeutet, dass zum Beispiel Rentenbescheide, jährliche Renteninformationen, Versicherungsverläufe oder Rentenauskünfte im Eingang des ePostfachs landen.

ePostfach – ein besonderer Dienst
Das ePostfach dient dazu, die elektronische Kommunikation zwischen Versicherten, Rentnern und dem jeweiligen Rentenversicherungsträger sowie die elektronische Zustellung von Dokumenten zu ermöglichen. Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Es wird kostenlos ein elektronisches Postfach mit Funktionen zum Senden/Empfangen, Löschen, Ablegen von Nachrichten und Entwürfen zur Verfügung gestellt.
- Der Empfänger einer Nachricht hat durch die Authentifizierung (Signaturchipkarte, neuer Personalausweis/elektronischer Aufenthaltstitel) die Sicherheit über die Identität des Kommunikationspartners. Die Übertragung sämtlicher Daten erfolgt verschlüsselt.
- Dateianhänge können hochgeladen und neuen Nachrichten so hinzugefügt werden.

Und ohne Registrierung?

Ohne Registrierung stehen die gesamten Online-Dienste ebenfalls zur Verfügung. Einziger Unterschied: Anstatt Ergebnisse direkt und unkompliziert am Bildschirm angezeigt zu bekommen, ist eine Kommunikation per Kontaktformular notwendig. Die so angeforderten Unterlagen werden vom Rentenversicherungsträger dann per Post zugestellt. Darüber hinaus können über das Kontaktformular auch Nachrichten an die Deutsche Rentenversicherung abgesetzt und/oder Anträge online gestellt werden.

Zur Klärung von Versicherungszeiten bietet die Deutsche Rentenversicherung noch einen besonderen Service an: Mit von der Deutschen Rentenversicherung übersandten Zugangscodes können hier die persönlichen, gespeicherten Zeiten online bestätigt oder ergänzende Angaben gemacht werden.

De-Mail

Neben der Möglichkeit des ePostfachs kann auch das Verfahren De-Mail zur vollelektronischen, rechtssicheren Kommunikation genutzt werden, indem man mit der persönlichen De-Mail-Adresse über den gewählten Dienstleister (FP Mentana Claimsoft, Web.de, GMX.de oder Telekom) einen Zugang eröffnet.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind nur persönliche De-Mail-Adressen für die vollelektronische Kommunikation zulässig. Durch eine persönliche De-Mail-Adresse ist sichergestellt, dass es sich um eine identifizierte Person handelt. An firmeneigene De-Mail-Adressen oder De-Mail-Adressen von anderen Personen können Versicherungsunterlagen elektronisch nicht versandt werden.

Auch über De-Mail können Versicherte und Rentner Nachrichten senden/empfangen, löschen, ablegen und Entwürfe speichern. Rentenbescheide, jährliche Renteninformation, Versicherungsverlauf, Rentenauskunft usw. werden dann ebenfalls nur noch elektronisch zugestellt. Je nach Anbieter und Angebot wird diese Dienstleistung teilweise auch kostenlos angeboten.

Termine online vereinbaren

Über diesen Service können feste Beratungstermine online über das Internet gebucht werden. Die gewünschte Beratungsstelle und ein Wunschtermin können dabei vorgegeben werden. Je nach Verfügbarkeit freier Termine und der voraussichtlichen Beratungsdauer erhalten Auskunftssuchende einen Vorschlag für einen verbindlichen Beratungstermin.

Online-Rechner

Für Versicherte und Rentner werden mit dem Online-Rechner diverse Berechnungsprogramme angeboten. Diese ermitteln beispielsweise an-

hand der letzten Renteninformation den frühestmöglichen beziehungsweise regulären Beginn und die Höhe einer Altersrente. Des Weiteren stehen unter der Berechnungshilfe „Flexirente“ ein Hinzuverdienst- und ein Flexirentenrechner zur Verfügung.

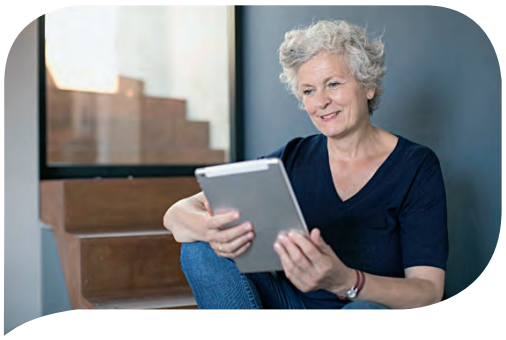

Was gibt es sonst noch Neues?

Online-Verfügbarkeit wurde erhöht

Um die Online-Dienste zur wahren Entfaltung zu bringen und bürgerfreundliche Services nahezu rund um die Uhr zu garantieren, wurde die Online-Verfügbarkeit der Systeme der KBS auf fast 23 Stunden pro Tag an 7 Tagen/Woche ausgeweitet. Lediglich zur Programmpflege und Wartung wird die Verfügbarkeit täglich kurz unterbrochen. Das heißt: Selbst um 22:30 Uhr oder aus einem anderen, fernen Land mit unterschiedlicher Zeitzone können Versicherte und Rentner sich ihr deutsches Rentenkonto ansehen.

SMS/TAN-Verfahren mit Authentifizierung

Die Deutsche Rentenversicherung überlegt die Anmeldeprozedur zu den Online-Diensten zu vereinfachen. Dabei steht im Fokus eine Anmeldung an den Online-Diensten mittels Einmalpasswort. Das Konzept sieht unter anderem vor, dass Versicherte und Rentner die Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung mittels Einmalpasswort über SMS benutzen können. Ein denkbares Registrierungsszenario ist, dass zum Beispiel eine Versicherte bei einem Beratungstermin in einer Auskunfts- und Beratungsstelle unter Vorlage ihres Personalausweises den Mitarbeiter der Auskunfts- und Beratungsstelle beauftragt, die Mobilfunknummer im entsprechenden Konto zu speichern. Dadurch wäre der Zugriff auf die Online-Dienste legitimiert und der gewünschte Dienst kann jeweils unter Verwendung eines Einmalpasswortes in Anspruch genommen werden.

Fazit

Die Digitalisierung ermöglicht es den Menschen, weltweit und rund um die Uhr zu kommunizieren. Auch die Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung sind zunehmend zeitlich flexibel sowie örtlich und technisch mobil. So gewinnt die digitale Welt im Bereich des Kundenservices immer mehr an Bedeutung.

Die Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung sind die richtige Antwort auf die sich ändernden Zeiten und Anforderungen. Dabei müssen die Dienste ständig den gesellschaftlichen Erwartungen, gesetzlichen Verpflichtungen und Möglichkeiten angepasst werden. Flexibilität ist das Gebot der Stunde, auch wenn das auf den ersten Blick nicht die Stärke einer deutschen Behörde zu sein scheint. Die KBS als Träger der Deutschen Rentenversicherung ist jedenfalls bereit, diese Herausforderung anzunehmen.

Die persönliche und individuelle Beratung bleibt jedoch auch im Internetzeitalter ein wichtiger Bestandteil der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung.

Oliver Neubert
KBS/Rentenversicherung
DV-Verbindungsstelle
Pieperstr. 14-28
44789 Bochum

Ulrich Paschek

Bundesregierung begleitet digitalen Wandel bei der KBS

Haushalt 2020 der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See genehmigt

Vorstand und Vertreterversammlung, die Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS), berieten in ihren Sitzungen am 15. und 19. November 2019 den Haushaltsplan 2020 und fassten die formellen Auf- beziehungsweise Feststellungsbeschlüsse. Nach weiteren Erörterungen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG), dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) sowie unter Beteiligung des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS)[1] und des Bundesrechnungshofes (BRH) genehmigte die Bundesregierung den Haushalt in der Kabinettssitzung am 18. Dezember 2019. Im ersten Teil des Beitrags werden das Gesamtvolumen und der Haushalt der Kranken- und Pflegeversicherung beschrieben.

Gesamtvolumen

Der Haushalt umfasst insgesamt knapp 53 Mrd. Euro. Das Haushaltsvolumen übersteigt den entsprechenden Gesamtbetrag des Jahres 2019 um 1,9 Mrd. Euro oder 3,8 Prozent.

Das Gesamtvolumen des Haushaltes 2020 teilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche der KBS auf:

Leistungshaushalte

Für die originären Bereiche des Haushaltes des Verbundträgers, der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung, sind Ausgaben in Höhe von zusammen 36,9 Mrd. Euro vorgesehen. Der Betrag des Vorjahres wird damit um 1,7 Mrd. Euro oder 4,8 Prozent überschritten. Einen deutlichen Zuwachs erfährt insbesondere die allgemeine Rentenversicherung des Trägers.

Selbstverwaltung und Bundesregierung fördern mit dem Haushalt 2020 den digitalen Wandel in allen Bereichen der KBS. Durch deutliche Personal- und Sachmittelansätze werden nicht nur digitale KNAPPSCHAFT-Services im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung, sondern auch digitale Projekte in anderen Bereichen des Verbundes unterstützt.

Wirtschaftspläne, Sondervermögen
Für die neun Rehabilitationseinrichtungen der KBS, deren Planungen zu den Einnahmen und Ausgaben in sogenannten Wirtschaftsplänen als Anlage zum Haushaltsplan nachgewiesen werden, wird ein Gesamtvolumen von 73,7 Mio. Euro erwartet. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr beträgt hier 2,9 Mio. Euro beziehungsweise 4,1 Prozent.

Den einzelnen Bereichen des Trägers sind zudem noch Sondervermögen zur Verwaltung zugewiesen. Zum Bereich der Krankenversicherung gehört das Sondervermögen der Arbeitgeberversicherung. Nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) wird den Arbeitgebern ein teilweiser oder vollständiger Ersatz ihrer Aufwendungen in Fällen der Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Mutterschaft ihrer Beschäftigten gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr steigen die Ausgaben hierfür lediglich um insgesamt 0,5 Mio. Euro (+ 0,2 v. H.) auf 311,6 Mio. Euro an. Aus der Aufgabenstellung als Träger der allgemeinen Rentenversicherung heraus verwaltet die KBS die Sondervermögen der Seemannskasse und der Renten-Zusatzversicherung: Der Ausgabenbetrag für die Seemannskasse steigt im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Mio. Euro (+ 1,3 v. H.) auf 16,5 Mio. Euro. Demgegenüber geht das Gesamtvolumen der Renten-Zusatzversicherung im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 6,6 Mio. Euro (- 1,3 v. H.) auf 501,5 Mio. Euro zurück. Faktisch als Sondervermögen wird der durch Satzungsrecht geregelte Bereich des sogenannten Mehrleistungssystems geführt. Hier werden für das Jahr 2020 Einnahmen und Ausgaben in einer Größenordnung von 60,3 Mio. Euro erwartet. Hier ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Jahr 2019 um - 1,6 Mio. Euro (- 2,6 v. H.).

Auftragsgeschäfte
Neben dem Kerngeschäft der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der Verwaltung der Sondervermögen sind der KBS noch weitere

Abb. 1: Haushalt 2020 der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – in 1.000 Euro –

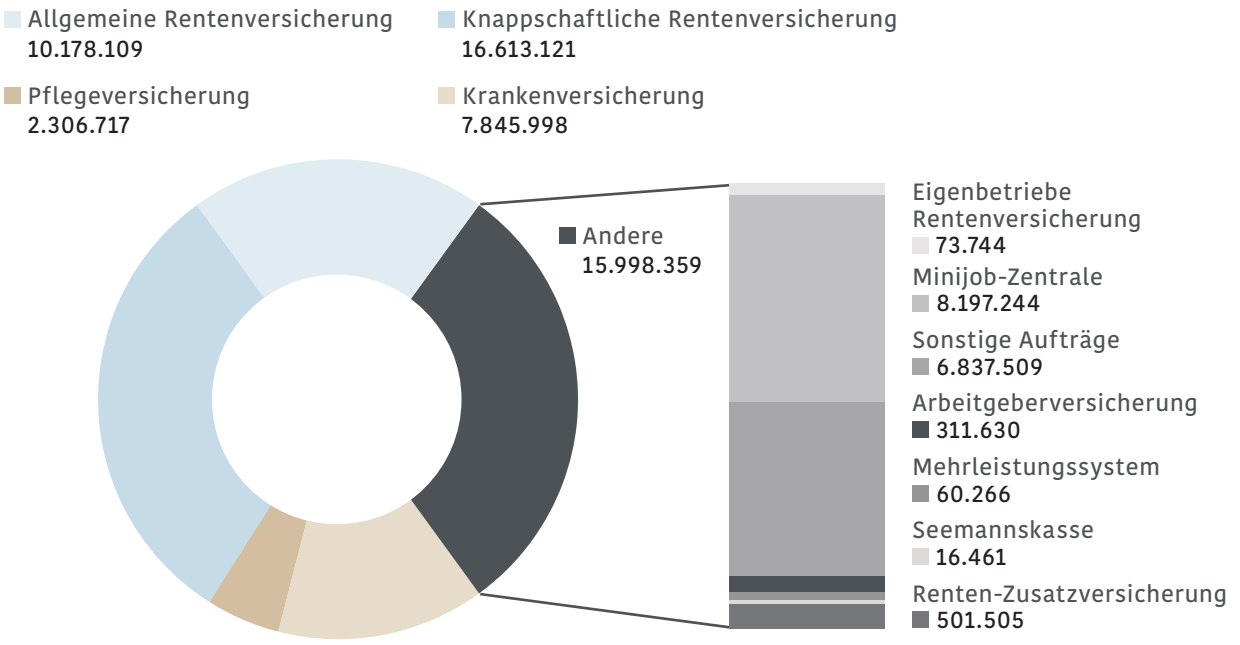

Quelle: KBS

Abb. 2: Entwicklung des Haushaltsvolumens der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 2001 bis 2020* – in Mio. Euro –

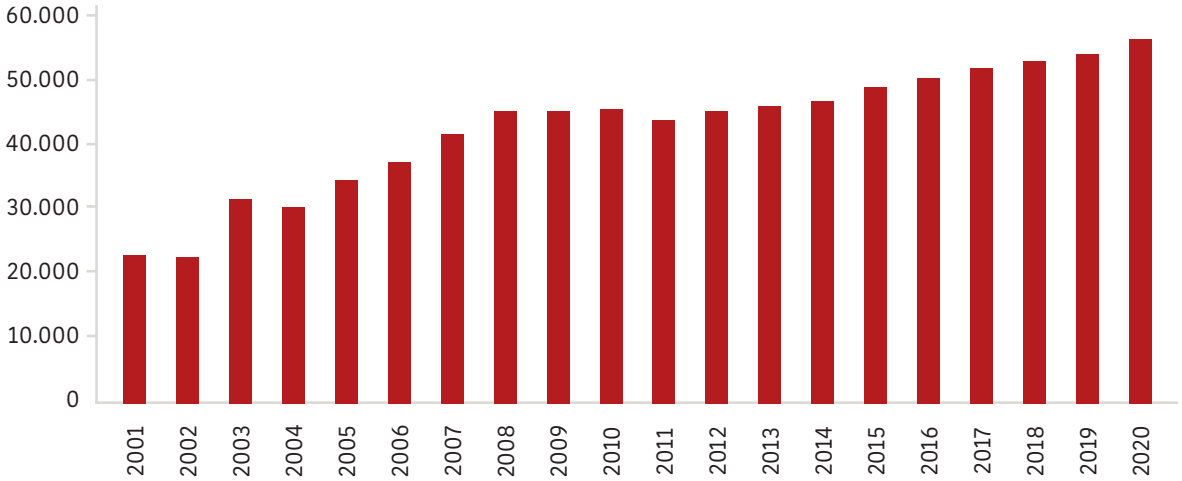

* bis 2004 Bundesknappschaft

Quelle: KBS

Aufgaben durch Gesetze übertragen worden, die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufen und die in der Anlage des Haushaltsplans „Durchlaufende Posten“ zusammengefasst sind. Insgesamt erwartet die KBS hierzu Einnahmen und Ausgaben von 15,0 Mrd. Euro. Der Zuwachs des Gesamtvolumens im Vergleich zum Vorjahr beläuft sich auf 267,6 Mio. Euro (+ 1,8 v. H.). Von diesem Gesamtbetrag entfällt auf den Bereich der sogenannten Minijobs eine Summe von 8,2 Mrd. Euro (+ 73,0 Mio. Euro bzw. + 0,9 v. H.). Hinzu treten Aufträge für weitere Aufgaben (zum Beispiel aus den Bereichen der Unfallversicherungs- oder Sozialhilfeträger) mit einem weiteren Volumen von 6,8 Mrd. Euro.

Die Aufteilung des Gesamtvolumens des Haushaltes 2020 auf die genannten Bereiche ist in der Abb. 1 dargestellt. Die Entwicklung seit dem Jahr 2001 zeigt die Abb. 2.

Krankenversicherung

Nach der Bundestagswahl am 24. September 2017 verzögerte sich die Regierungsbildung infolge langanhaltender Koalitionsverhandlungen erheblich. Die Wahl von Dr. Angela Merkel zur Bundeskanzlerin erfolgte erst am 14. März 2018. Unmittelbar danach nahm die Gesetzgebungsmaschinerie des BMG heftig an Fahrt auf. Mittlerweile weist die Homepage des Ministeriums allein 20 Gesetzgebungsvorhaben in der laufenden 19. Legislaturperiode auf[2]. Eine Reihe von gesetzlichen Neuregelungen hat deutliche Auswirkungen auf die Finanzentwicklung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Allgemeinen, aber auch speziell auf die KNAPPSCHAFT, die Krankenversicherung in der KBS.

Versichertenentwicklung

Für die GKV erwartet der beim BAS gebildete Schätzerkreis für das Jahr 2020 nur noch einen Versichertenzuwachs um 0,5 Prozent gegenüber

dem Vorjahr auf 73,554 Mio. Versicherte. Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der GKV ist der Abb. 3 zu entnehmen. Der Anteil der Versicherten der KNAPPSCHAFT an der Gesamtzahl der GKV ist in der Abb. 4 dargestellt.

Aufgrund ihres überdurchschnittlich alten Versicherungsbestandes erwartet die KNAPPSCHAFT für das Jahr 2020 weiterhin eine Anzahl von Versichertenverlusten durch Tod, die nicht in vollem Umfang durch Geburten und Neugewinnung von Mitgliedern kompensiert werden kann. Die Zahl der versicherungspflichtigen Rentner und ihrer Familienangehörigen wird im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr voraussichtlich um 3,1 Prozent zurückgehen. Dagegen sollte die Zahl der Pflichtmitglieder im Vorjahresvergleich um 2,3 Prozent anwachsen. In der Summe führt dies zu einem voraussichtlichen jahresdurchschnittlichen Bestand für das Jahr 2020 von 1.560.000 Versicherten.

Abb. 3: Entwicklung der Zahl der Versicherten der GKV 1992 bis 2020 – in Tausend –

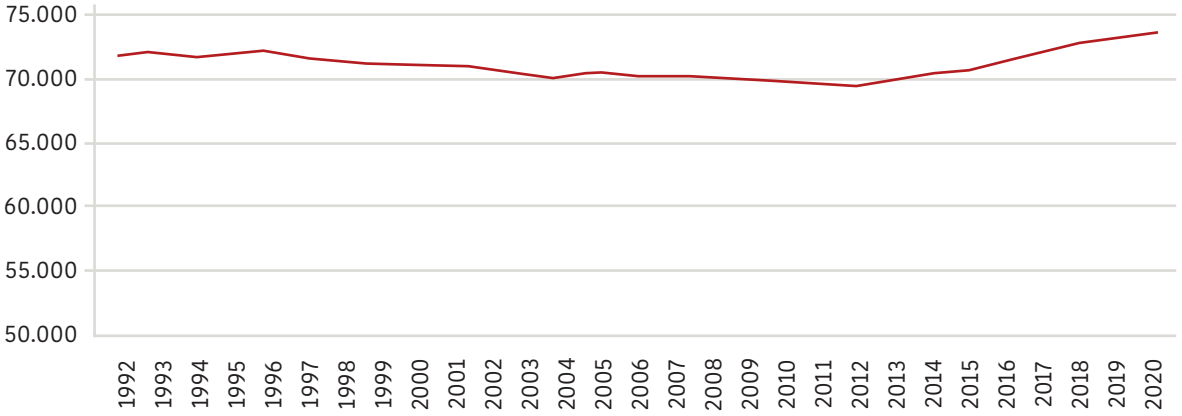

Quelle: 1992 bis 2018 BMG, 2019 bis 2020 Prognose Schätzerkreis

Abb. 4: Entwicklung des Anteils der KNAPPSCHAFT an der Zahl der Versicherten der GKV 1992 bis 2020 – in vom Hundert –

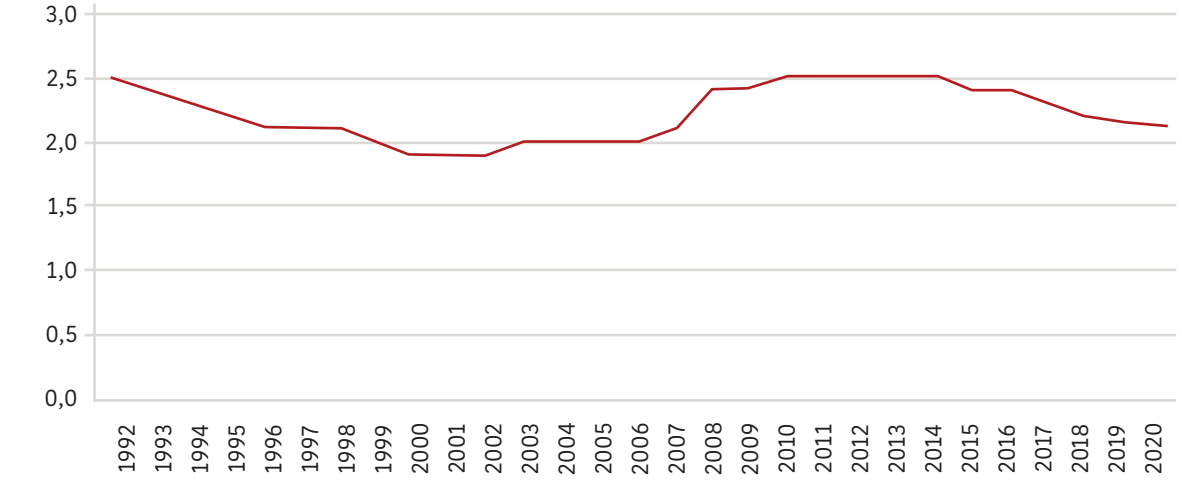

Quelle: 1992 bis 2018 BMG, 2019 bis 2020 Prognose Schätzerkreis/KNAPPSCHAFT

Finanzentwicklung 2019/2020

Der Schätzerkreis beim BAS, dem Experten aus dem BMG, dem BAS und des GKV-Spitzenverbandes angehören, gelangte nach einer Reihe von Expertenanhörungen in seiner Sitzung am 10./11. Oktober 2019, im Gegensatz zum Vorjahr, nicht zu einer einvernehmlichen Einschätzung der Finanzentwicklung für die Jahre 2019 und 2020 auf der Ausgabenseite. Auf der Einnahmenseite bestand hinsichtlich der Einschätzungen beider Lager Konsens. Entsprechend der Konjunktur- und der Versichertenentwicklung rechnet der Schätzerkreis mit folgenden Veränderungen der beitragspflichtigen Einnahmen in den Jahren 2019/2020 (in Prozent):

Jahr	**Allgemeine Krankenversicherung**	**Krankenversicherung der Rentner**
2019	+ 4,1	+ 5,2
2020	+ 3,7	+ 4,2

Der Bundeszuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung verharrt in den Jahren 2019 und 2020 auf einem konstanten Niveau von 14,4 Mrd. Euro.

Auf der Ausgabenseite erwartet der Schätzerkreis folgende Ausgabenentwicklungen (jeweils im Vergleich zu den Vorjahren, in Prozent):

	BMG/BAS		**Kassenseite**	
Jahr	Leistungsausgaben	Ausgaben insgesamt	Leistungsausgaben	Ausgaben insgesamt
2019	+ 4,9	+ 4,8	+ 5,0	+ 4,9
2020	+ 4,7	+ 4,5	+ 5,3	+ 5,1

Da die Einnahmen aus dem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent zuzüglich der weiteren Einnahmen der Krankenkassen nicht zur Ausgabendeckung ausreichen, rechnet der Schätzerkreis für das Jahr 2020 mit einer GKV-weiten Unterdeckung von 16,6 Mrd. Euro (BMG und BAS) beziehungsweise 18,4 Mrd. Euro (Krankenkassen), aus der sich ein rechnerischer Zusatzbeitrag von 1,1 beziehungsweise 1,2 Prozent ergibt. Auf der Grundlage der Prognose des Schätzerkreises hat das BMG am 28. Oktober 2019 für das Jahr 2020 einen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,1 Prozent bekannt gemacht.[3]

Auf der Basis der Prognose des Schätzerkreises hat die KBS ihre Schätzungen überprüft. Danach wird für die KNAPPSCHAFT ein Anstieg der Leistungsausgaben je Versicherten für die Jahre 2019 und 2020 um 4,2 beziehungsweise 4,5 Prozent erwartet. Die KNAPPSCHAFT kann dabei ihren Zusatzbeitragssatz mit 1,1 Prozent trotz der Aufwärtsbewegung im Umfeld stabil und unverändert belassen.

Die Struktur der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2020 mit einem Gesamtvolumen von 7,8 Mrd. Euro ist in der Abb. 5 dargestellt.

Die Verwaltungskosten der KNAPPSCHAFT werden als solche der knappschaftlichen Rentenversicherung behandelt.[4] Die KNAPPSCHAFT wiederum muss der knappschaftlichen Rentenversicherung den auf die erstgenannte entfallen-

Abb. 5: Haushalt 2020 der Krankenversicherung – in Mio. Euro –

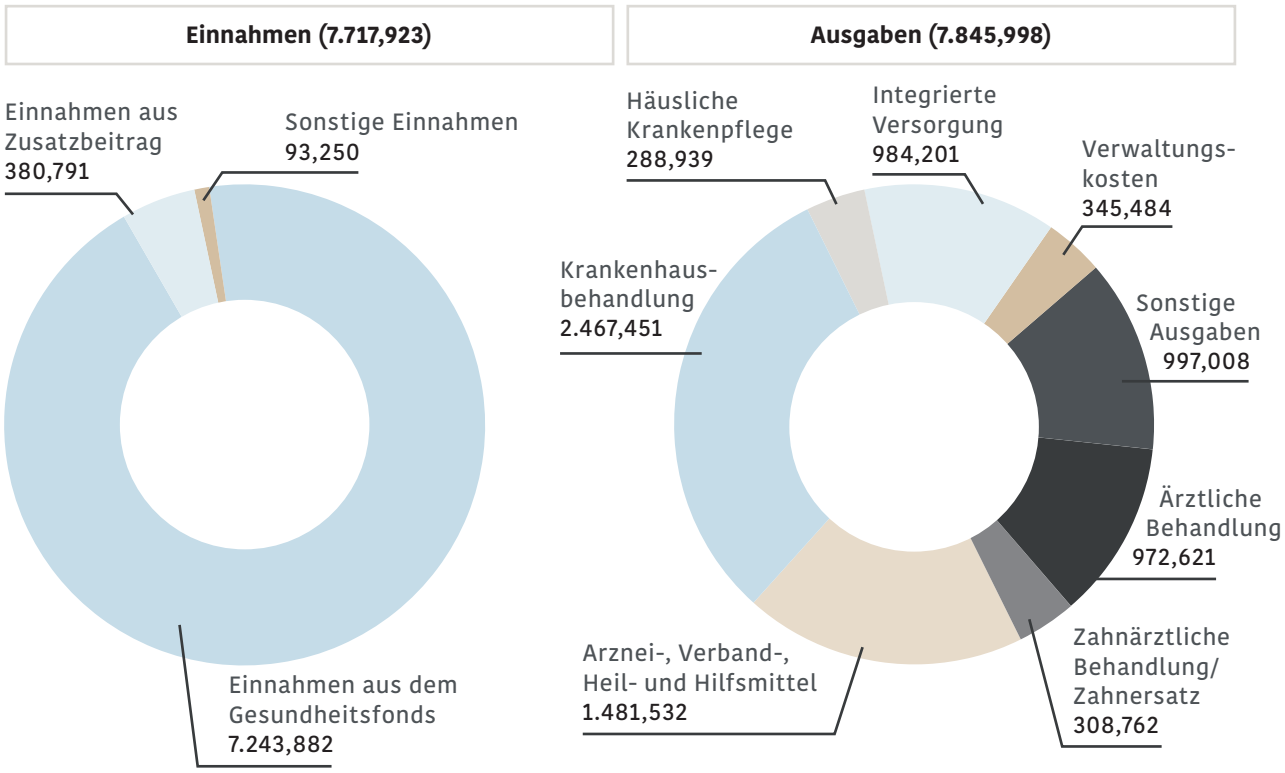

Quelle: KBS

den Anteil in einem Betrag erstatten. Um eine hinreichende Transparenz auch für die KNAPPSCHAFT zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber die KBS veranlasst, die Verwaltungskosten der KNAPPSCHAFT in der für die GKV üblichen Gliederung im Haushaltsplan darzustellen.[5] Nur so erhält die KNAPPSCHAFT Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds für Verwaltungsausgaben nach denselben Kriterien wie alle anderen Krankenversicherungsträger. Wird dieser Nachweis seitens der KBS nicht erbracht oder vom BAS[6] nicht akzeptiert, so würde die KNAPPSCHAFT für 2020 lediglich GKV-durchschnittliche Zuweisungen für Verwaltungskosten erhalten. Damit würde das vermehrte Arbeitsaufkommen aufgrund der erhöhten Morbidität der Versicherten der KNAPPSCHAFT bei der Ermittlung der Zuweisungen für Verwaltungskosten unberücksichtigt bleiben. Das BAS hat diesen Ausweis im Haushaltsplan 2020 mit Schreiben vom 7. November 2019 als ausreichend anerkannt und genehmigt. Der Anteil der Verwaltungskosten am Gesamtausgabenvolumen ist mit 4,4 Prozent im GKV-Vergleich auch weiterhin günstig.

Pflegeversicherung

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (PSG II) wurden die Leistungen der Pflegeversicherung deutlich verbessert. Bei allen Pflegekassen haben mehr Menschen die unterschiedlichen Leistungsverbesserungen in Anspruch genommen als ursprünglich erwartet. Die Entwicklung der Zahl

Abb. 6: Entwicklung der Zahl der Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung 1995 bis 2018

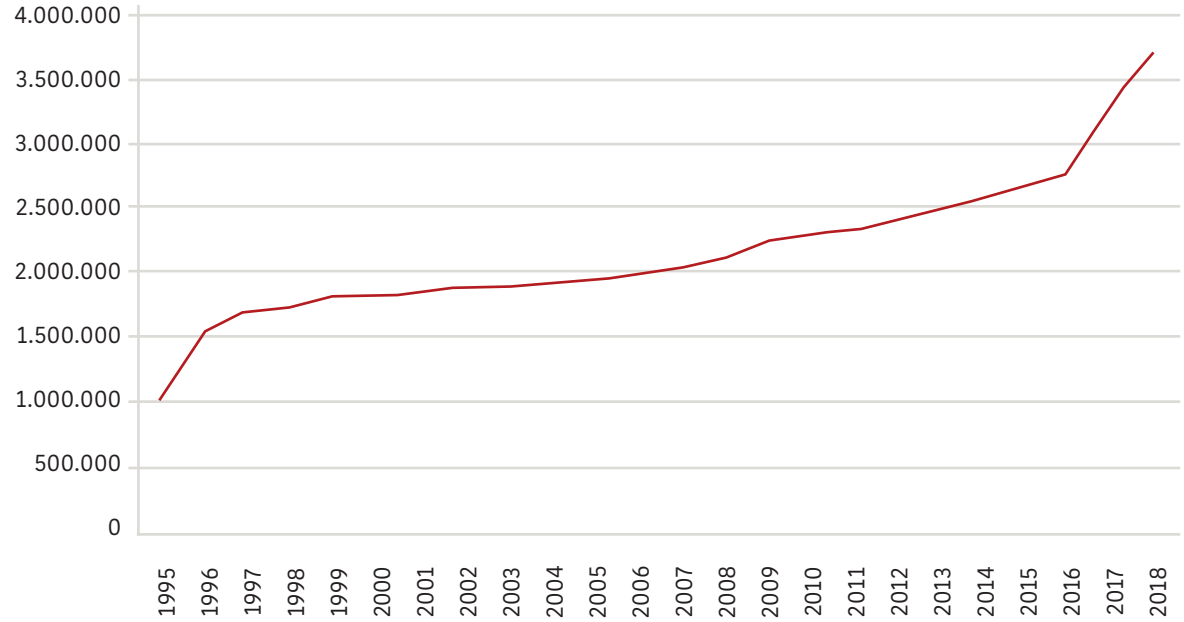

Quelle: BMG

der Empfänger von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung in Deutschland ist in der Abb. 6 dargestellt.

Im Jahr 2020 werden für die Pflegeversicherung der KNAPPSCHAFT 190.400 Pflegebedürftige erwartet, davon werden 150.500 ambulant und 39.900 stationär pflegebedürftig sein; für den Haushalt 2019 waren lediglich 176.100 Leistungsempfänger erwartet worden.

Auf der Basis der erwarteten Mitgliederentwicklung und eines bundeseinheitlichen Beitragssatzes von 3,05 Prozent beziehungsweise 3,30 Prozent für kinderlose Mitglieder werden Beitragseinnahmen der Pflegeversicherung der KNAPPSCHAFT in Höhe von 533,3 Mio. Euro erwartet. Aus der immer noch alterslastigen Versichertenstruktur resultiert eine Eigenfinanzierungsquote von lediglich 24,3 Prozent (Haushaltsplan 2019: 23,7 v. H.). Der Differenzbetrag zur Deckung der Ausgaben muss aus dem vom BAS verwalteten Ausgleichsfonds mit einem Volumen von 1.740,0 Mio. Euro finanziert werden.

Die Struktur der Einnahmen und Ausgaben ist in Abb. 7 dargestellt.

Als Verwaltungskostenerstattung an die Krankenversicherung sind insgesamt 55,7 Mio. Euro veranschlagt. Die Verwaltungskosten einschließlich der Personalkosten sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) pauschal von den Pflegekassen in

Abb. 7: Haushalt 2020 der Pflegeversicherung – in Mio. Euro –

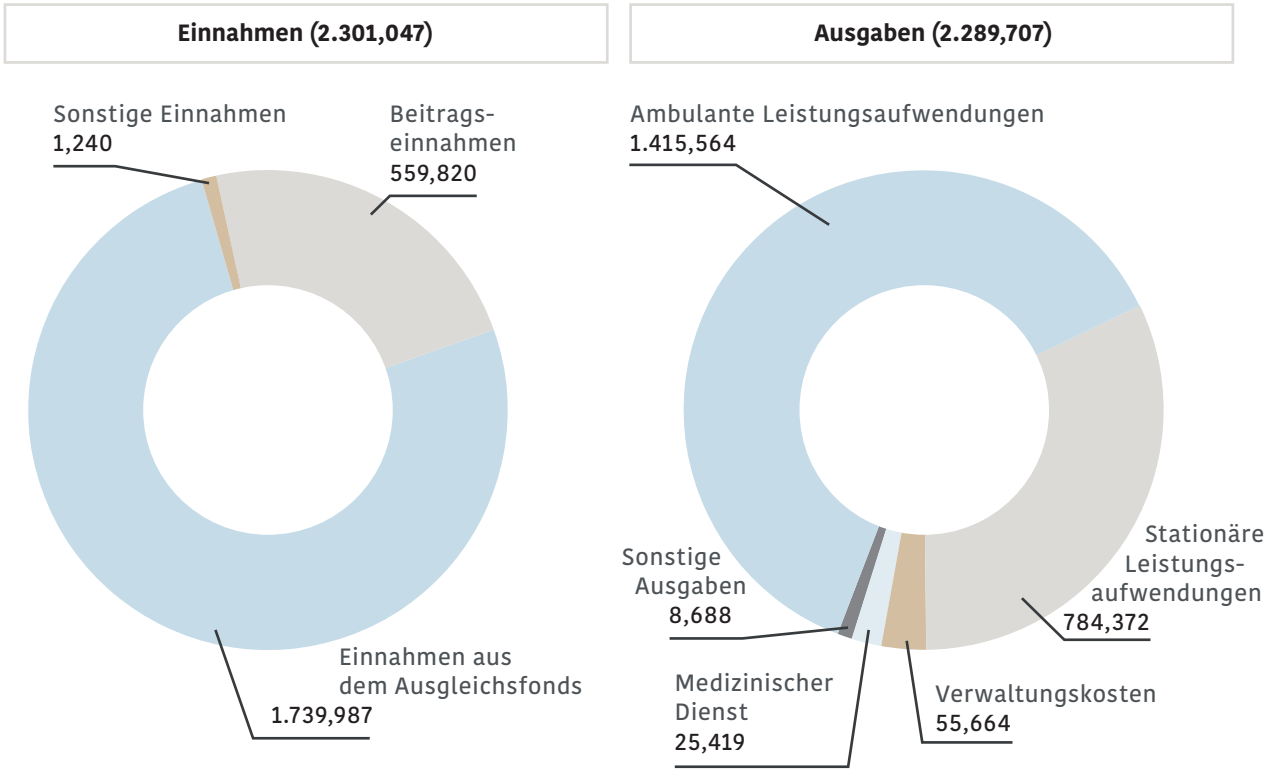

Quelle: KBS

Höhe von 3,2 v. H. des Mittelwertes von Leistungsaufwendungen und Beitragseinnahmen an die Krankenkassen zu erstatten, wobei der Erstattungsbetrag für die einzelne Krankenkasse um die Hälfte der Aufwendungen der jeweiligen Pflegekasse für Pflegeberatung nach § 7a Absatz 4 Satz 5 SGB XI und um die Aufwendungen für Zahlungen nach § 18 Absatz 3b SGB XI (Zahlung bei Überschreitung der Begutachtungsfristen) zu vermindern ist. Die Aufwendungen für Verwaltungs- und Verfahrenskosten stellen – wie im Vorjahr – lediglich einen Anteil von 2,4 Prozent der Gesamtausgaben der Pflegekasse dar.

Für den Aufwand des Sozialmedizinischen Dienstes bei der Begutachtung, Qualitätssicherung und -kontrolle der Pflegefälle werden Mittel in Höhe von 25,4 Mio. Euro bereitgestellt.

Der zweite Teil des Beitrags erscheint in der Ausgabe März/April 2020 des Kompass.

Ulrich Paschek
KBS/Finanzen, Zentrales Controlling
Knappschaftstr. 1
44799 Bochum

FUSSNOTEN

1 Bis zum 31. Dezember 2019 Bundesversicherungsamt (BVA). Die Bezeichnung wurde ab 1. Januar 2020 geändert.
2 https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html, abgerufen am 27. Dezember 2019.
3 § 242a Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).
4 § 71 Absatz 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV).
5 § 318 SGB V.
6 § 318 Satz 2 SGB V.

Die Deutsche Rentenversicherung bei Facebook

Der gemeinsame Facebook-Kanal aller 16 Träger der Deutschen Rentenversicherung ist im Juli 2018 an den Start gegangen. Mit dem Kanal bietet die Deutsche Rentenversicherung ihren Versicherten eine zeitgemäße Form der Kommunikation und Information und ergänzt damit den Internetauftritt. Facebook ist in Deutschland mit 32 Millionen Nutzern das meistgenutzte soziale Netzwerk. Im Jahr 2019 haben die Beiträge der Deutschen Rentenversicherung insgesamt fast zwei Millionen Menschen erreicht.

Auf ihrem Facebook-Kanal informiert die Deutsche Rentenversicherung mehrmals wöchentlich mit Fotos, Grafiken und Videos zu den Bereichen Prävention, Reha und Rente. Auch Themen aus dem Arbeitsleben, aus dem Bereich Altersvorsorge sowie Informationen für Minijobber, Selbstständige und Arbeitgeber werden behandelt.

Zum einen macht die Deutsche Rentenversicherung auf einzelne Leistungen aufmerksam, zum anderen gibt sie Nutzern wichtige Hinweise, beispielsweise in Bezug auf Antragstellungen, Fristen und Rechte.

Die einzelnen Beiträge sind auf zentrale Aussagen reduziert und in einer informellen und ansprechenden Sprache verfasst. Dabei ist der Kanal nicht rein informierend. Ziel ist es vielmehr, in den aktiven Dialog mit den Facebook-Nutzern zu treten. Zu den veröffentlichten Beiträgen entstehen häufig Dialoge der Nutzer untereinander, bei denen die Deutsche Rentenversicherung mitreden und Sachverhalte richtigstellen kann. Darüber hinaus treten die Nutzer gezielt mit Fragen an die Deutsche Rentenversicherung heran, die diese zeitnah beantwortet.

Aktuell haben rund 15.500 Facebook-Nutzer den Kanal der Deutschen Rentenversicherung abonniert; 68 Prozent davon sind weiblich, 32 Prozent männlich (Stand: 16. Januar 2020). Die größte Zielgruppe bilden mit 63 Prozent die Nutzer zwischen 45 und 64 Jahren, gefolgt von den Nutzern zwischen 25 und 44 Jahren mit 25 Prozent. 9 Prozent der Abonnenten sind 65 Jahre und älter (vgl. nebenstehende Abbildung).

Mehr Informationen unter:
www.facebook.com/DeutscheRentenversicherung

JT

Abonnenten des Facebook-Kanals der Deutschen Rentenversicherung

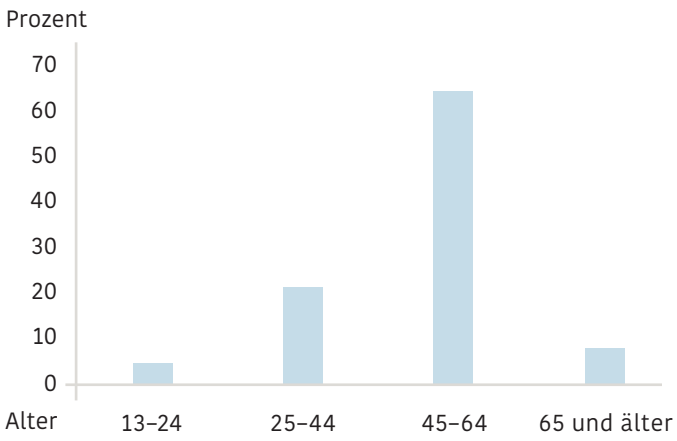

Quelle: Statistik Facebook; eigene Darstellung

Miriam Bittorf und Claudia Michaelis-Daum

Rechengrößen in der Sozialversicherung ändern sich zum 1. Januar 2020

Die Rechengrößen in der Sozialversicherung werden jedes Jahr an die Einkommensentwicklung des Vorjahres angepasst, so dass sich jeweils zum Jahreswechsel einige Änderungen ergeben. Dies wirkt sich auf die Bereiche des Versicherungs-, Beitrags- und Melderechts aus. Für die neuen Rechengrößen 2020 ist das Jahr 2018 maßgebend. Das Einkommen im Bundesgebiet stieg im Jahr 2018 um 3,12 Prozent. Entsprechend steigen die Beitragsbemessungsgrenzen in der Renten- und der Arbeitslosenversicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung.

Krankenversicherung

Auch in diesem Jahr bleiben die bundeseinheitlich festgeschriebenen Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen. Der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,6 Prozent sowie der ermäßigte Beitragssatz in Höhe von 14,0 Prozent – für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld – sind somit seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr angepasst worden.

Neben dem einheitlichen Beitragssatz können Krankenkassen, bei denen die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfond ihren Finanzbedarf nicht decken, zusätzlich einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag erheben. Mittlerweile wird er von fast allen Krankenkassen erhoben. Prognosen sagen eine künftige weitere Steigerung voraus, da für die meisten Krankenkassen die allgemeinen Beitragssätze nicht kostendeckend sind. Der GKV-Spitzenverband erstellt regelmäßig eine Übersicht über die Krankenkassen, die einen Zusatzbeitrag erheben und wie hoch dieser ist. Nach der aktuellen Übersicht vom 5. Dezember 2019 variiert der Zusatzbeitrag der einzelnen Krankenkassen zwischen 0,3 und 2,5 Prozent. Erhebt eine Krankenkasse einen solchen Zusatzbeitrag erstmalig oder erhöht ihn, gilt ein Sonderkündigungsrecht für die Versicherten. Durch die seriöse und verlässliche Finanzpolitik der KNAPPSCHAFT bleibt ihr kassenindividueller Zusatzbeitrag seit Oktober 2018 bei stabilen 1,1 Prozent.

Der gesetzlich festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz, welcher für einige Personengruppen wie zum Beispiel Auszubildende mit einem Arbeitsentgelt bis 325 Euro, Auszubildende in Einrichtungen der Jugendhilfe, Geringverdiener oder Bezieher von Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ist zum 1. Januar 2020 von bislang 0,9 auf 1,1 Prozent gestiegen. Damit soll die Finanzierung der stärker als die Einnahmen steigenden Ausgaben im Gesundheitswesen, verursacht durch den medizinischen Fortschritt und die älter werdende Gesellschaft, sichergestellt werden.

Der Beitragssatz der Umlage U2 – Mutterschutz, ist zum 1. Januar 2020 von 0,24 Prozent auf 0,19 Prozent gesunken. Die U2 ist ein Verfahren zum Ausgleich der finanziellen Belastung aus dem Mutterschutz, welches seit dem 1. Januar 2016 für alle Arbeitgeber verpflichtend ist.

Pflegeversicherung

Der Gesamtbeitrag in der Pflegeversicherung beträgt weiterhin 3,05 Prozent. Der Beitragszuschlag für kinderlose Versicherte bleibt ebenso unverändert bei 0,25 Prozent. Hieraus ergibt sich ein Beitragsanteil für den Arbeitgeber von 1,525 Prozent und für die Versicherten von 1,525 Prozent beziehungsweise für kinderlose Versicherte von 1,775 Prozent.

Im Freistaat Sachsen gilt für Arbeitnehmer ein höherer Beitrag zur Pflegeversicherung. Begründet wird die abweichende Regelung durch eine Vorgabe aus dem Jahr 1995, die mit der Streichung eines gesetzlichen Feiertags zusammenhängt. Heute erscheint dieser Umstand ebenso merkwürdig wie unpraktisch. Demnach haben

Arbeitgeber einen Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,025 Prozent und Arbeitnehmer in Höhe von 2,025 Prozent (ggf. zuzüglich Beitragszuschlag für kinderlose Arbeitnehmer in Höhe von 0,25 Prozent) zu zahlen.

Krankenversicherungsfrei und damit auch nicht in der Pflegeversicherung versichert sind Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Unterschieden wird hierbei zwischen der allgemeinen und der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze. Im Jahr 2020 beträgt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 62.550 Euro. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze wird auf 56.250 Euro angehoben.

Bereits zum 1. Januar 2003 wurden die Vorschriften zur Jahresarbeitsentgeltgrenze verändert. In diesem Zusammenhang wurde die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze als Besitzstandsregelung für privat Krankenversicherte eingeführt. Sie gilt für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des privaten Krankenversicherungsunternehmens ist hierbei nicht von Bedeutung. Solange ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die jeweils gültige besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt bleiben sie krankenversicherungsfrei. So gilt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für diesen Personenkreis unter Umständen für das ganze Erwerbsleben. Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 nicht als Arbeitnehmer, sondern zum Beispiel als Student privat krankenversichert waren, gilt diese besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze hingegen nicht.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Der allgemeine sowie der knappschaftliche Beitragssatz in der Rentenversicherung bleiben im Jahr 2020 unverändert. In der Arbeitslosenversicherung hingegen macht die Höhe der allgemeinen Rücklage der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine erneute, bis zum Jahr 2022 befristete, Senkung des Beitragssatzes um 0,1 Prozent auf nunmehr 2,4 Prozent möglich.

Beitragsbemessungsgrenzen

In der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung wird im Hinblick auf die Beitragsbemessungsgrenzen weiterhin zwischen den alten und den neuen Bundesländern unterschieden. Insofern ist auch im Jahr 2020 die Bemessung der Höchstbeträge nach dem Rechtskreis zu differenzieren. In den alten Bundesländern steigen die Beitragsbemessungsgrenzen 2020 der allgemeinen Rentenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung auf 6.900 Euro monatlich beziehungsweise 82.800 Euro jährlich. In den neuen Bundesländern sind 2020 höchstens 6.450 Euro monatlich beziehungsweise 77.400 Euro jährlich beitragspflichtig.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2020 im Rechtskreis West 8.450 Euro monatlich beziehungsweise 101.400 jährlich; die Beitragsbemessungsgrenze Ost liegt bei monatlich 7.900 Euro beziehungsweise jährlich 94.800 Euro.

Zum 1. Januar 2020 werden auch die Beitragsbemessungsgrenzen zur Kranken- und Pflegeversicherung angehoben. Diese belaufen sich nunmehr bundesweit auf 4.687,50 Euro monatlich beziehungsweise 56.250 Euro jährlich.

Übergangsbereich

Bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 Euro bis 1.300 Euro finden die besonderen Regelungen des zum 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Übergangsbereichs Anwendung. Hierbei wird im Hinblick auf die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen und der Beitragslastverteilung das tatsächliche ermittelte Arbeitsentgelt mittels folgender Formel angepasst:

$$F \times 450 + \left(\left\{\frac{1300}{1300-450}\right\} - \left\{\frac{450}{1300-450}\right\} \times F\right) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 450)$$

Der in der Formel enthaltene Faktor „F“ wird ermittelt, indem der Wert 30 durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz[1] des jeweiligen Kalenderjahres geteilt wird.[2] Durch Senkung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung liegt der Faktor F zum 1. Januar 2020 bei nunmehr 0,7547.

Die mit der oben genannten Formel ermittelten reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen bilden die Berechnungsgrundlage für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag innerhalb des Übergangsbereichs. Durch Einsetzen des Faktors „F“ und Umstellen der Formel, erhält man für 2020 die folgende verkürzte Formel für den Übergangsbereich (Midijob-Bereich):

Beitragsbemessungsrundlage = 1,129864 x Arbeitsentgelt - 168,824117

Alle Rechengrößen der Sozialversicherung entnehmen Sie der Abb. 1.

Beitragsnachweise einreichen und Beitragsfälligkeit

Zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge hat ein gewerblicher Arbeitgeber der jeweiligen Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (der gesetzlichen Krankenkasse oder der Minijob-Zentrale) einen Beitragsnachweis durch Datenübertragung zu übermitteln. Hiermit kündigt der Arbeitgeber der Einzugsstelle die Beitragssatzsteigerungen oder -senkungen an, wie zum Beispiel in diesem Jahr in der Arbeitslosenversicherung und beim durchschnittlichen Zusatzbeitrag der Krankenversicherung. Ebenso kann er mit dem Beitragsnachweis Daten für den Vormonat korrigieren.

Als Einreichungsfrist für den Beitragsnachweis gilt ein bundeseinheitlicher Zeitpunkt. Fristgerecht wurde dieser eingereicht, wenn er der Einzugsstelle spätestens am zweiten Arbeitstag vor Fälligkeit der Beiträge vorliegt. Somit muss dieser vor 0:00 Uhr des fünftletzten Bankarbeitstages eines Monats bei der Einzugsstelle eingehen. Das heißt für Unternehmen: Sie müssen die Nachweise spätestens im Laufe des Vortags übermitteln. Liegt der Einzugsstelle der Beitragsnachweis nicht termingerecht vor, muss diese die Beiträge schätzen. Diese Schätzung bildet im SEPA-Basislastschriftmandat zunächst auch die Grundlage für den Bankabruf. Diese Schätzung gilt dann, bis der ordnungsgemäße Nachweis übermittelt wurde.

Der Beitragsnachweis und die Beiträge müssen zur fristgerechten Zahlung/Einreichung um 24:00 Uhr der genannten Termine bei der Einzugsstelle eingehen. Aufgrund der nicht bundesweiten Feiertage Fronleichnam am 22. Juni 2020 und dem Reformationstag am 31. Oktober 2020 verschieben sich die Daten für die Fälligkeit und der Einreichungsfrist für die Einzugsstellen in den Ländern, in denen es gesetzliche Feiertage sind, zeitlich nach vorne.

Beitragsnachweise für Minijobber sind bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einzureichen. Private Arbeitgeber, die einen Minijobber im sogenannten Haushaltsscheck-Verfahren angemeldet haben, brauchen keinen monatlichen Nachweis abzugeben. Die Minijob-Zentrale nimmt die notwendigen Abbuchungen im Lastschriftverfahren vor. Da die Minijob-Zentrale als Einzugsstelle ihren Sitz in Essen hat, gelten folgende Einreichungsfristen und Fälligkeitstermine 2020 für das Land Nordrhein-Westfalen:

	Übermittlung des Beitragsnachweises	Fälligkeitstag
Januar	26.	29.
Februar	23.	26.
März	24.	27.
April	23.	28.
Mai	24.	27.
Juni	23.	26.
Juli	26.	29.
August	24.	27.
September	23.	28.
Oktober	25.	28.
November	23.	26.
Dezember	21.	28.[3]

Abb. 1: Größen des Versicherungs- und Beitragsrecht ab 1. Januar 2020

	Beitragssätze in Prozent	monatliche Höchstbeiträge in Euro für freiwillig Versicherte
Krankenversicherung		
allgemeiner Beitragssatz[1] insgesamt (plus Zusatzbeitrag in Höhe von 1,1 %)	14,60	
- Arbeitnehmer (inklusive halber Zusatzbeitrag in Höhe von 0,55 %)	7,85	367,97
- Arbeitgeber (inklusive halber Zusatzbeitrag in Höhe von 0,55 %)	7,85	367,97
ermäßigter Beitragssatz[2] insgesamt (plus Zusatzbeitrag in Höhe von 1,1 %	14,00	
- Arbeitnehmer (inklusive halber Zusatzbeitrag in Höhe von 0,55 %)	7,55	353,91
- Arbeitgeber	7,55	353,91
Pflegeversicherung grundsätzlich[3] [4]	3,05	142,97
kinderlose Arbeitnehmer insgesamt	3,30	
- Arbeitnehmer	1,775	83,20
- Arbeitgeber	1,525	71,48
knappschaftliche Rentenversicherung	24,70	
- Arbeitnehmer	9,30	
- Arbeitgeber	15,40	
allgemeine Rentenversicherung[4]	18,60	
Arbeitslosenversicherung[4]	2,40	
Seemannskasse[4]	4,00	

geringfügig entlohnte Beschäftigte	**im gewerblichen Bereich**	**im Privathaushalt**
Krankenversicherung	13,00	5,00
Rentenversicherung	18,60	18,60
- Arbeitnehmer[5]	3,60	13,60
- Arbeitgeber	15,00	5,00

Umlagesätze	
Umlage 1 = Krankheit, Kur[6]	0,90
Umlage 2 = Mutterschutz[7]	0,19
Insolvenzgeldumlage	0,06
Übergangsbereich (Midijob-Bereich)	
Faktor F	0,7547
vereinfachte Midijob-Formel	1,129864 x Arbeitsentgelt – 168,824117

	West			Ost		
	jährlich Euro	monatlich Euro	täglich Euro	jährlich Euro	monatlich Euro	täglich Euro
Bezugsgröße – § 18 SGB IV –						
- Kranken- und Pflegeversicherung	38.220,00	3.185,00	106,17	38.220,00	3.185,00	106,17
- Renten- und Arbeitslosenversicherung	38.220,00	3.185,00	106,17	36.120,00	3.010,00	100,33
Jahresarbeitsentgeltgrenze						
- allgemeine Grenze	62.550,00	–	–	62.550,00	–	–
- besondere Grenze[8]	56.250,00	–	–	56.250,00	–	–
Beitragsbemessungsgrenzen						
- Kranken- und Pflegeversicherung	56.250,00	4.687,00	156,25	56.250,00	4.687,50	156,25
- knappschaftliche Rentenversicherung	101.400,00	8.450,00	281,67	94.800,00	7.900,00	263,33
- allgemeine Rentenversicherung	82.800,00	6.900,00	230,00	77.400,00	6.450,00	215,00
- Arbeitslosenversicherung	82.800,00	6.900,00	230,00	77.400,00	6.450,00	215,00
- Seemannskasse	82.800,00	6.900,00	230,00	77.400,00	6.450,00	215,00
Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen	–	450,00	15,00	–	450,00	15,00

	West			Ost		
	jährlich Euro	monatlich Euro	täglich Euro	jährlich Euro	monatlich Euro	täglich Euro
Mindestarbeitsentgelt für zur Berufsausbildung Beschäftigte	–	31,85	1,06	–	30,10	1,00
Geringverdienergrenze für zur Berufsausbildung Beschäftigte	–	325,00	10,83	–	325,00	10,83
Mindestarbeitsentgelte für behinderte Menschen						
- Kranken- und Pflegeversicherung	7.644,00	637,00	21,23	7.644,00	637,00	21,23
- Rentenversicherung	30.576,00	2.548,00	84,93	28.896,00	2.408,00	80,27
Entgeltgrenze für die alleinige Beitragspflicht der Einrichtung bei behinderten Menschen						
- Kranken- und Pflegeversicherung	–	637,00	21,23	–	637,00	21,23
- Renten- und Arbeitslosenversicherung	–	637,00	21,23	–	602,00	20,07
Beitragspflichtige Einnahmen der Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, und Rehabilitanden, die kein Übergangsgeld erhalten						
- Kranken- und Pflegeversicherung	7.644,00	637,00	21,23	7.644,00	637,00	21,23
- Renten- und Arbeitslosenversicherung	7.644,00	637,00	21,23	7.224,00	602,00	20,07
Sachbezugswert						
- für freie Verpflegung[9)]	–	258,00	–	–	258,00	–
- für freie Unterkunft	–	235,00	–	–	235,00	–
Beköstigungssatz[9)]	–	258,00	8,60	–	258,00	8,60

1) Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld / 2) Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld / 3) Im Freistaat Sachsen ergibt sich folgende Beitragstragung: Arbeitgeber 1,025 %, Arbeitnehmer 2,025 % (ggf. zuzüglich Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 %) / 4) Die Beiträge werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen / 5) Befreiung auf Antrag beim Arbeitgeber / 6) Erstattungssatz = 80 % / 7) Erstattungssatz = 100 % / 8) Gilt nur für Personen, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der Jahresentgeltgrenze versicherungsfrei und privat krankenversichert waren / 9) Auf das Mittag- und Abendessen entfallen jeweils 102,00 Euro monatlich (täglich 3,20 Euro), auf das Frühstück 54,00 Euro monatlich (täglich 1,80 Euro)

Mindestlohn

Der vor fünf Jahren eingeführte gesetzliche Mindestlohn ist zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro weiter angehoben worden. Beschäftigen Arbeitgeber geringfügig entlohnte Mitarbeiter, müssen sie zum Stichtag 1. Januar 2020 prüfen, ob die gesetzliche Verdienstgrenze von insgesamt 450 Euro in der jeweiligen Beschäftigung beziehungsweise bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen durch die Erhöhung nach wie vor nicht überschritten wird. Denn ab dem Jahr 2020 liegt die monatliche Höchstarbeitszeit bei rund 48,1 Stunden. Im Jahr 2019 waren es noch rund 48,9 Stunden. Wird durch die Anhebung des Mindestlohnes die Verdienstgrenze von 450 Euro überschritten, liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor. Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Zahlung, sondern auf den Entgeltanspruch des Beschäftigten an – das sogenannte Entstehungsprinzip.

Miriam Bittorf und
Claudia Michaelis-Daum
KBS/Minijob-Zentrale
Grundsatz Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht
Hollestr. 7b
45115 Essen

FUSSNOTEN

1 14,6 % + 3,05 % + 18,6 % + 2,4 % + 1,1 %= 39,75 %.
2 30 : 39,75 % = 0,7547.
3 Der 24. und 31. Dezember gelten nicht als Bankarbeitstage.

77. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 76. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   § 66e (Wahltarif für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen)
   – wird gestrichen –

2. § 17 Absatz 2a) wird wie folgt geändert:

   „§ 17 Vertretungsbefugnis des Vorstandes
   (2) Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden, durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, abgegeben. Der Vorstand kann jeweils bestimmen, dass die Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam abgegeben werden. Sie werden gezeichnet:

   a) in Angelegenheiten der Knappschaft:
   „Ihre KNAPPSCHAFT
   Der Vorstand“

3. § 18 Absatz 5 und § 18 Absatz 6 werden wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 5 wird die Zeichnungsformel um das Wort „Ihre“ ergänzt.

3.2 In Absatz 6 wird die Zeichnungsformel um das Wort „Ihre“ ergänzt.

Die neuen Absätze 5 und 6 des § 18 lauten wie folgt:

„§ 18 Geschäftsführung
(5) Die/Der Vorsitzende der Geschäftsführung zeichnet

a) in Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung

„Ihre KNAPPSCHAFT

_____

Vorsitzende(r) der Geschäftsführung“

(6) Die anderen Mitglieder der Geschäftsführung zeichnen

a) in Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung
„Ihre KNAPPSCHAFT

_____

Mitglied der Geschäftsführung“

4. § 43 wird wie folgt geändert:

4.1 Die Schreibweise des Namens Knappschaft wird in KNAPPSCHAFT geändert.

Der Text des neuen § 43 lautet wie folgt:

„§ 43 Name
Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt die Krankenversicherung unter dem Namen KNAPPSCHAFT durch (§ 167 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).“

5. § 71 wird wie folgt geändert:

5.1 Die Schreibweise des Namens Knappschaft wird in KNAPPSCHAFT geändert.

Der Text des neuen § 71 lautet wie folgt:

„§ 71 Name
Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt die Pflegeversicherung unter dem Namen KNAPPSCHAFT durch (§ 46 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 167 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).“

6. § 45 wird wie folgt geändert:

6.1 Der bisherige Text wird vollständig gestrichen.

6.2 Der neue Text des § 45 lautet wie folgt:

„§ 45 Versicherte Mitglieder
Die Knappschaft (ab 1.1.2020 „KNAPPSCHAFT“) können als Mitglieder wählen,

1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,

2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten.

(§§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2a und 4 bis 13, 9 Abs. 1, 173, 174 Abs. 5, 189 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

7. § 46 wird wie folgt geändert:

7.1 Der bisherige Text wird vollständig gestrichen.

7.2 Der neue Text des § 46 lautet wie folgt:

„§ 46 Beitrittsrecht für freiwillige Mitglieder mit Schwerbehinderung
Der Krankenversicherung können schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch freiwillig beitreten, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(§§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 173 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

8. § 64 wird wie folgt geändert:

8.1 In der Überschrift werden die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 149 S. 2)“ durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 883/04 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ ersetzt.

8.2 In Absatz 1, Satz 1, werden die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 149 S. 2)“ durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 883/04 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ ersetzt.

8.3 In Absatz 1, Satz 4, werden die Worte „Artikel 34 der EWG-Verordnung 574/72“ durch die Worte „Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 987/09“ ersetzt.

8.4 In Absatz 2, Satz 3, werden die Worte „sowie nicht stattfindende Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Höhe von zehn v. H. mindestens drei Euro und höchstens 50 Euro“ durch die Worte „in Höhe von fünf vom Hundert, höchstens 25 Euro“ ersetzt.

Der neue Text des § 64 lautet wie folgt:

„§ 64 Kostenerstattung für die Inanspruchnahme von Leistungen in Ländern, in denen die Verordnung (EG) Nr. 883/04 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist

(1) Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen auch Leistungserbringer in den Ländern im Wege der Kostenerstattung in Anspruch nehmen, in denen die Verordnung (EG) Nr. 883/04 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. Dies gilt nicht, wenn für den Versicherten Behandlungen im anderen Staat bereits auf der Grundlage eines Pauschbetrages erstattet werden oder einem Erstattungsverzicht unterliegen. Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind. Kostenerstattungen auf der Grundlage von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 987/09 bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Sofern die inländischen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, werden die nachgewiesenen Aufwendungen des Versicherten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die bei Inanspruchnahme

als Sachleistungen im Inland entstanden wären, ggf. begrenzt auf den Rechnungsbetrag. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen werden in Abzug gebracht. Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist je Antrag um einen Abschlag für Verwaltungskosten in Höhe von fünf Prozent, höchstens 25 Euro, zu kürzen.

(3) Der Kostenerstattung werden die quittierten Originalrechnungen über die Inanspruchnahme der erstattungsfähigen Leistungen zu Grunde gelegt. Die Rechnungen sind möglichst entsprechend zu spezifizieren.

(4) Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die Knappschaft die Kosten der erforderlichen Behandlung übernehmen. Im Übrigen gelten § 51 Abs. 2 und 3 der Satzung entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 1 können Krankenhausleistungen nach § 39 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in den betreffenden Staaten nur nach vorheriger Zustimmung durch die Knappschaft in Anspruch genommen werden."

9. § 66e lautet wie folgt:

§ 66e – nicht besetzt –

Artikel 2

1. Artikel 1, Nr. 1, Nr. 8 und Nr. 9 treten am 11. Mai 2019 in Kraft.
2. Artikel 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Artikel 1, Nr. 6 und Nr. 7 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 19. November 2019.

Frank Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 19. November 2019 beschlossene 77. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 3. Dezember 2019
213-59022.0-1226/2005

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag
Beckschäfer

78. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 77. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 183 Absatz 2, Satz 2 der Anlage 7 (zu § 95 der Satzung) wird der Betrag der Liquiditätsreserve in Höhe von „2.000.000,00 €“ durch den Betrag in Höhe von „1.200.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Der 78. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 19.11.2019 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 19. November 2019.

Frank Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 19.11.2019 beschlossene Satzungsänderung des 78. Satzungsnachtrags zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 6. Januar 2020
Z12/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Ludwig Kern

Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 19. November 2019 folgende Entscheidungen getroffen:

Widerspruchsausschüsse

Cottbus IV
Wolfgang Kuhn wurde von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Gunter Wolf im Widerspruchsausschuss Cottbus IV entbunden und Kathrin Wöhlbier, geboren 1979, Zielitz, zur neuen 2. Stellvertreterin des Mitglieds Gunter Wolf im Widerspruchsausschuss Cottbus IV gewählt.

Frankfurt II
Bernd Handt wurde von seinem Amt als Mitglied im Widerspruchsausschuss Frankfurt II mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 entbunden und Nathalie Nieding, geboren 1975, Berlin, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zum neuen Mitglied im Widerspruchsausschuss Frankfurt II gewählt.

Frankfurt V
Martin Fischer, geboren 1969, Maintal, wurde zum 1. Stellvertreter des Mitglieds Bernd Reindel im Widerspruchsausschuss Frankfurt V gewählt.

Massenwidersprüche
Udo Eisberg wurde von seinem Amt als Mitglied im Widerspruchsausschuss für Massenwidersprüche entbunden und Nils Hindersmann, geboren 1980, Hannover, zum neuen Mitglied im Widerspruchsausschuss für Massenwidersprüche gewählt.

Nord VII
Jens Lindner, geboren 1964, Salzgitter, wurde zum Mitglied im Widerspruchsausschuss Nord VII gewählt.

Nordrhein V
Hans-Jürgen Groß wurde von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Michele La Torre im Widerspruchsausschuss Nordrhein V entbunden und Marisa Dömges, geboren 1970, Dinslaken, zur neuen 2. Stellvertreterin des Mitglieds Michele La Torre im Widerspruchsausschuss Nordrhein V gewählt.

Saarbrücken V
Martin Emge, geboren 1968, Saarbrücken, wurde von seinem Amt als 1. Stellvertreter des bisherigen Mitglieds Markus Veit entbunden und zum Mitglied im Widerspruchsausschuss Saarbrücken V gewählt.

Markus Veit, geboren 1965, Marpingen, wurde von seinem Amt als Mitglied entbunden und zum 1. Stellvertreter des neuen Mitglieds Martin Emge im Widerspruchsausschuss Saarbrücken V gewählt.

Westfalen-Lippe V
Klaus Donnermeyer wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 von seinem Amt als Mitglied im Widerspruchsausschuss Westfalen-Lippe V entbunden. Eine Nachfolgerin beziehungsweise ein Nachfolger wurde noch nicht benannt.

KBS

Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 15. November 2019 folgende Entscheidungen getroffen:

Vorstand

Gruppe der Arbeitgeber

Heinrich Brüggemann wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 von seinem Amt als Mitglied im Vorstand entbunden. Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Gruppe der Versicherten

Nils Hindersmann, geboren 1980, Hannover, wurde als Nachfolger von Udo Eisberg zum Mitglied in den Vorstand gewählt.

Vertreterversammlung

Gruppe der Versicherten

Udo Eisberg, geboren 1955, Bottrop, wurde als Nachfolger von Nils Hindersmann zum Mitglied in die Vertreterversammlung gewählt.

Regionalausschüsse

Gruppe der Versicherten

Kerstin Okunick wurde von ihrem Amt als 1. Stellvertreterin des Mitglieds Udo Eisberg im Regionalausschuss Hauptverwaltung entbunden. Eine Nachfolgerin beziehungsweise ein Nachfolger wurde noch nicht benannt.

KBS

Personalnachrichten

40-jähriges Dienstjubiläum

Regierungshauptsekretär Udo Kretschmer	3.1.2020
Krankenschwester Birgit Hell	23.1.2020
Verwaltungsangestellter Ralf Peinelt	24.1.2020
Verwaltungsangestellter Frank Symannek	4.2.2020
Sozialversicherungsfachangestellte Beate Rembecki	11.2.2020
Verwaltungsangestellte Monika Volkhausen	26.2.2020

25-jähriges Dienstjubiläum

Pflegepersonal Heike Balzke	1.1.2020
Oberarzt Falk Braun	1.1.2020
Bürogehilfin Martina Heerdegen	1.1.2020
Verwaltungsangestellter Richard Hilgenstock	1.1.2020
Sozialversicherungsfachangestellte Juliane Jaska	1.1.2020
Verwaltungsangestellte Jana Jerke	1.1.2020

Medizinisch-technische Assistentin Anette Kluge	1.1.2020
Physiotherapeut Lars Krinke	1.1.2020
Medizinisch-technische Assistentin Petra Popp	1.1.2020
Arzthelferin Manuela Sander	1.1.2020
Verwaltungsangestellter Michael Sauer	1.1.2020
Sozialversicherungsfachangestellte Claudia Joecks	6.1.2020
Regierungsoberinspektorin Sandra Asselmann	16.1.2020
Verwaltungsangestellte Silvia Brust	16.1.2020
Verwaltungsangestellter Thomas Pförtner	18.1.2020
Sozialversicherungsfachangestellter Dirk Jung	29.1.2020
Verwaltungsangestellter Bernd Krämer	29.1.2020
Fachkrankenpfleger Hans Andres	30.1.2020
Krankenschwester Martina Barthold	1.2.2020
Sozialversicherungsfachangestellter Jens Heinrich	1.2.2020
Verwaltungsangestellte Elke Käsler	1.2.2020
Sozialversicherungsfachangestellte Gabriele Krämer	1.2.2020
Verwaltungsangestellte Ines Lottner	1.2.2020
Angestellte im Schreibdienst Annette Mücke	1.2.2020
Registraturangestellte Adelheid Schweigard	1.2.2020
Verwaltungsangestellte Nicole Seifert	1.2.2020
Ärztin Dr. Karin Surmann-Lehnen	1.2.2020
Angestellte im Schreibdienst Bianca Görner	20.2.2020

Rög

Impressum

Kompass
Mitteilungsblatt der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:
Bettina am Orde,
Erste Direktorin der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-80020/80030

Chefredaktion
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Marketing
Dr. Wolfgang Buschfort (verantwortlich)
Elona Röger
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-82220
Telefax 0234 304-82060
E-Mail: elona.roeger@kbs.de

Gestaltung:
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Bereich Marketing, Werbung, Corporate Design

Bildnachweise:
© Westend61 - gettyimages.de (Titel und S. 3)
© Achim Thomae - gettyimages.de (S. 10)
© alexsl - gettyimages.de (S. 18)

Druck:
Graphische Betriebe der Knappschaft-Bahn-See

Erscheinungsweise:
6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe oder Speicherung in elektronischen Medien von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach vorheriger Genehmigung und mit Quellenangaben gestattet. – Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens zulässig hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E